

Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte

Autor(en): **A.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **49/50 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

In ihrer ersten Konferenz vom 9. bis 11. d. M. hat die vom Bundesrat zur Vorberatung der durch die Wasserrechts-Initiative verlangten neuen Bundesverfassungsbestimmungen eingesetzte Kommission¹⁾ an Hand des vom Departement des Innern aufgestellten Programms alle einschlägigen Fragen diskutiert, namentlich über die Verleihung der Konzession, über den Inhalt derselben, über die dem Bunde zukommenden Rechte und sein Verhältnis zu den Kantonen, über die Massnahmen des Bundes im Interesse des allgemeinen Wohles u. a. m. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde in der letzten Sitzung die Fassung des vorzuschlagenden neuen Artikels der Bundesverfassung festgestellt wie folgt:

«Art. 24 bis: Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Durch die Bundesgesetzgebung sind über die Erteilung und den Inhalt der Wasserrechtskonzessionen, sowie über die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie, die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

Für die Ausnützung von Wasserkraften, welche die Gebiete mehrerer Kantone oder die Landesgrenze berühren, ist die Konzessionserteilung und die Festsetzung der Gebühren, nach Anhörung der beteiligten Kantone, Sache des Bundes.

Soweit nicht die Bundesgesetzgebung den Inhalt der Wasserrechtskonzessionen regelt, ist deren Erteilung sowie die Festsetzung und der Bezug der für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben Sache der Kantone. Diese Auflagen der Kantone dürfen die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen.»

Bevor jedoch der Bundesrat und die eidg. Räte über diesen Entwurf Beratung pflegen, soll, wie der Vorsitzende Herr Bundesrat Ruchet ankündigte, die Kommission den vollständigen Entwurf zu einem eidg. Wasserrechtsgesetz ausarbeiten. Auf diese Weise wird erzielt werden, dass schon anlässlich der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel Klarheit darüber herrsche, was dessen Ausführung bringen wird.

Es darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, dass der Entwurf zu diesem eidg. Wasserrechtsgesetz rechtzeitig den interessierten, namentlich auch den technischen Kreisen zugänglich gemacht werden wird, damit diese Gelegenheit haben, sich dazu zu äussern und allfällige Wünsche vorzubringen.

Wie die Tageszeitungen berichten, ist eine zweite Tagung der Kommission für den Monat März in Aussicht genommen.

Miscellanea.

Die Verbesserung der sozialen Stellung der Geometer wird bezweckt durch eine Motion, die Herr J. Sutter, Konkordatsgeometer in Zürich, im Schosse des Vereins schweiz. Konkordatsgeometer gestellt hat und die dahin zielt, die Ausbildung der Geometer vom zürcherischen Technikum in Winterthur an das eidg. Polytechnikum zu verlegen, und Einführung eines Staatsexamens für die Geometer fordert. In der Begründung seiner Anregung anerkennt Herr Sutter vollkommen die guten Leistungen des Technikums als Fachschule, aber er beanstandet die mangelhafte Vorbildung, die für den Eintritt ins Technikum verlangt wird und die als *allgemeine Bildung nicht genügend* sei für einen Berufsmann, dessen Aufgaben so wichtig und so verantwortungsvoll sind. Er erblickt in der durch Verlegung ans Polytechnikum bedingten gründlicheren Vorbildung (Maturität) das Mittel zu der bezweckten Hebung des Geometerstandes. Herr Prof. J. Stammbach, Hauptlehrer für Geodäsie am Technikum, empfindet wie Herr Sutter den Mangel einer allgemeinen Bildung seiner Schüler, wie

¹⁾ Bd. XLIV, Seite 174 und 243.

sie die zürcherische Sekundarschule mit ihrem einseitigen Realismus zu bieten vermag, möchte aber zur Remedur als Vorbedingung zum Eintritt in die Geometerschule des Technikums nur den Besuch einer Industrieschule, bezw. eines Realgymnasiums bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre vorschlagen. Eine eingehende Behandlung dieser Frage findet sich in Nr. 12 des Jahrgangs 1906 der «Zeitschrift des Vereins schweiz. Konkordatsgeometer».

Dem Jahresbericht 1905 der Schweizer Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, der soeben erschienen ist, entnehmen wir, dass für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler in den Jahren 1905 und 1906 74 118 Fr. Bundesbeiträge bezahlt worden sind. Diese Summe zerfällt in 34 Posten und diente zur Mithilfe an der Restaurierung der Amphitheater in Basel-Augst, Avenches und Windisch, verschiedener Kirchen und Kapellen, von Schloss Sargans, Burgruine Wädenswil, des Kastells bei Stein a. Rhein, des Hauses «zur Treib» usw. Der Bundesrat sicherte weitere 37 Beiträge von zusammen 80 265 Fr. zu, woraus unter anderem der Munot zu Schaffhausen, das Rathaus zu Luzern, die Schlösser Montebello in Bellinzona, Valangin in Neuenburg, Dornach usw. bedacht werden sollen. Der Geschäftskreis der Gesellschaft ist so gross geworden, dass dem Präsidenten, Herrn Architekt Naf in Lausanne, ein Privatsekretär beigegeben werden musste.

Eidg. Polytechnikum. Der Bundesrat hat beschlossen, das Barthsche Legat¹⁾ im Betrage von 400 000 Fr. für das eidg. Polytechnikum unter der Bezeichnung „*Albert Barth Stiftung*“ als Spezialfonds durch das eidgen. Finanzdepartement verwalten zu lassen und die Zinsen vorläufig für die nächsten zehn Jahre zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren (Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, Studienreisen usw.) sowie zur Unterstützung würdiger Studierender schweizerischer Nationalität (Beiträge zu wissenschaftlichen Exkursionen, Studienreise-Stipendien usw.) zu verwenden. Die Höhe der zu verleihenden Beträge sowie die Erteilungsbedingungen sind durch ein vom Bundesrat zu erlassendes Reglement zu bestimmen; der nicht verwendete Zinsertrag soll alljährlich dem Kapital zugeschlagen werden.

Ein neuer Wolkenkratzer wird mit einer Höhe von 148 m binnen kurzem alle seine New-Yorker Kollegen in den Schatten stellen. Der Bau hat eine Strassenfront von ungefähr 92 m und eine mittlere Gebäudetiefe von 32 m; er wird in 32 Stockwerken über 46 000 m² nutzbare Bodenfläche enthalten und ein totes Gewicht von schätzungsweise 86 000 t besitzen. 28 Aufzüge, die jeweilen gruppenweise als Schnellzüge bis zum 9., 17. und 25. Stock ohne Anhalten durchfahren, werden den Personen- und Warenverkehr zwischen der Strasse und der luftigen Höhe vermitteln. Das Kraftwerk für die Bedürfnisse des Riesenbaues wird über 2000 P.S. verfügen. Die Gesamtkosten sind auf rund 50 Millionen Fr. veranschlagt, wovon rund 15 Millionen auf den Ankauf des Bauplatzes entfallen.

Roheisenerzeugung 1900–1906. Aus einer Zusammenstellung in «Stahl und Eisen» geht hervor, dass die Gesamt-Roheisenerzeugung der Welt im Zeitraum der letzten sechs Jahre von rund 41 Mill. t im Jahre 1900 auf rund 59,7 Mill. t im Jahre 1906, also um nahezu 50 % gestiegen ist. An dieser Zunahme sind in erster Linie die Vereinigten Staaten mit 76 % beteiligt, deren Erzeugung von 14 Mill. t auf 24,6 Mill. t stieg. Die Erzeugung Deutschlands ist von 8,5 Mill. t auf 12,5 Mill. t oder um 47 % gewachsen und hat damit Grossbritannien überflügelt, dessen Roheisenerzeugung sich von 9 Mill. t im Jahre 1900 auf 10,1 Mill. t im Jahre 1906, d. h. um rund 12 % erhöht hat. In vierter Linie erscheint Frankreich mit einer Zunahme von 2,7 auf 3,9 Mill. t.

Schutz des Strassen- und Platzbildes in Paris. Die Gesellschaft «Vieux-Paris» hat bei der Polizeiverwaltung beantragt, sie möge dahin wirken, dass nicht nur die Architektur des Vendômeplatzes und der «Place de la Concorde» erhalten und geschont werde, sondern dass auch das Anbringen aller Reklame- und Geschäftsschilder, Maueranzeigen und Leuchtbildanzeigen unterbleibe. Ebenso soll die Errichtung von Masten, Fahnen und Schmuckstücken, die zur Architektur der Gebäude nicht passen, verboten werden. Die Polizeibehörde hat diesem Verlangen bereits grundsätzlich zugestimmt.

Ausnützung der Wasserkräfte in Bayern. Von der durch die bayrische Regierung eingesetzten Kommission zum Studium der Ausnützung der in Bayern vorhandenen Wasserkräfte,²⁾ die sich aus Mitgliedern der einschlägigen Ministerien, der obersten Baubehörde und des hydrotechnischen Bureaus zusammensetzt, wurden die Herren Baurat Dr. Oskar von Miller in München, Professor Franz Kreuter von der technischen Hochschule in München, Ingenieur L. Fischer-Reinau aus Zürich und Baurat Frentzen aus Aachen als Sachverständige beigezogen.

¹⁾ Bd. XLVIII, S. 220.

²⁾ Bd. XLVIII, S. 233.